

**Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 6. November 2014**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf am 6. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichem Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 30,00 Euro pro Sitzung der Verbandversammlung, bei einer Inanspruchnahme am selben Tag von mehr als acht Stunden beträgt der Durchschnittssatz 55,00 Euro.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung des Verbandes**

- (1) Der Geschäftsführer Verwaltung und der Geschäftsführer Finanzwesen werden zu Ehrenbeamten unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt.
- (2) Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
  - a) Geschäftsführer Verwaltung 210,00 Euro
  - b) Geschäftsführer Finanzwesen 210,00 Euro

## § 4

### Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder einer Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

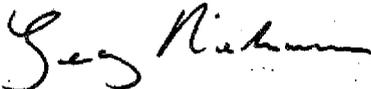
## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29. November 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, 7. November 2014



Georg Riedmann  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.